ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

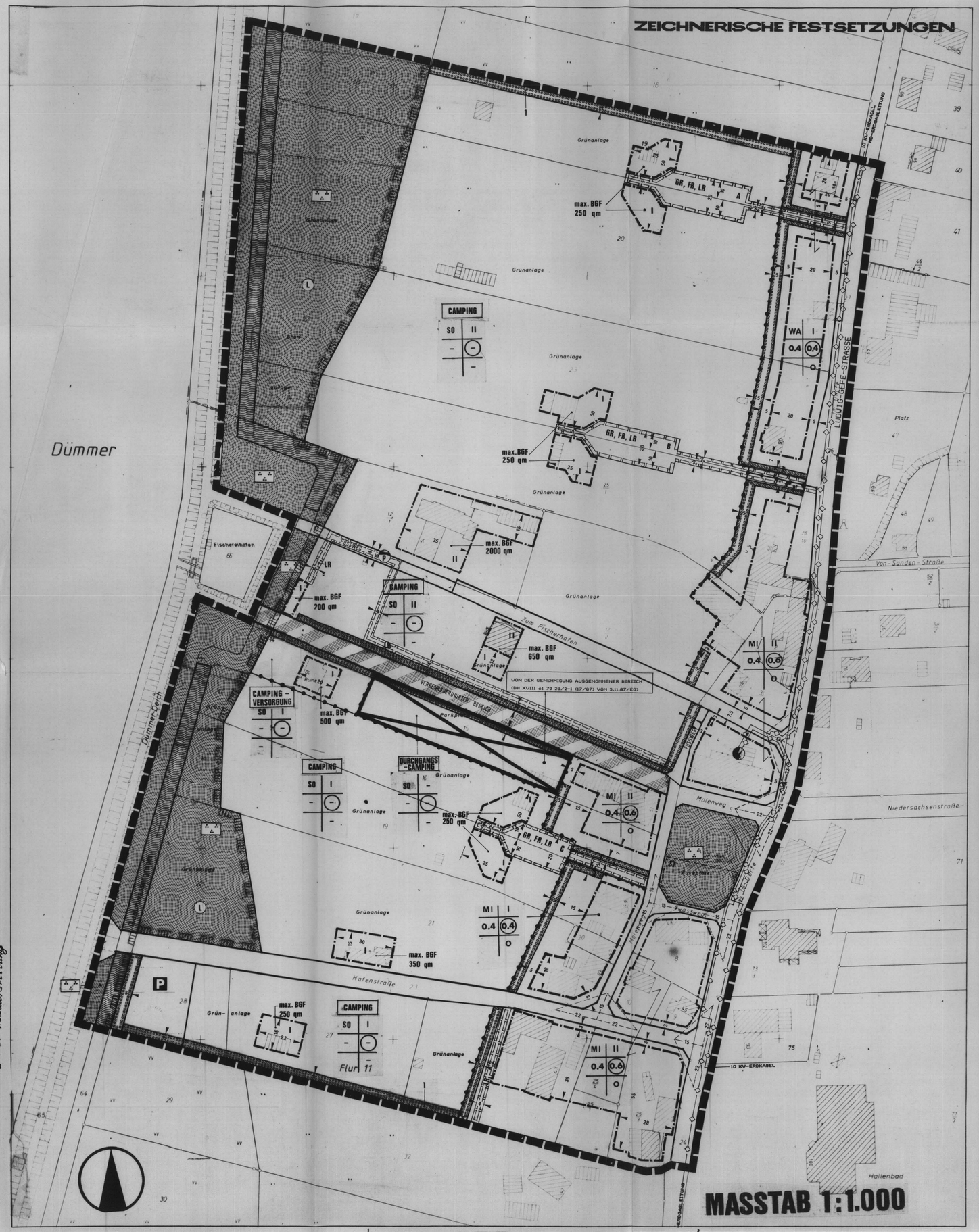

PLANZEICHENERKLÄRUNG NR. 2 - 'DÜMMERGÄRTEN'

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- SO — SONDERGEBIET MIT HINWEIS
- CAMPING — CAMPINGPLATZGEBIET
- CAMPING-VERSORG. — ZWECKBESTIMMUNG CAMPING-VERSORGUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- (0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (IN DER NUTZUNGSSCHABLONE BZW. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- MAX. BGF — BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSWEG — ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEG
- ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- TRAFOSTATION
- P — PUMPSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- 10 KV-ERDKABEL
- MD-ERDGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- (L) — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET PARAGRAPH 9 ABS. 6 BBAUG; Gem. VO über das LSG „Dümmer" vom 17.6.81 nach §19 Bundesnaturschutzgesetz vom 26.06.35, zuletzt geändert durch §9 des 2. Bundesnaturschutzgesetzes vom 02.12.74.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NUTZUNGSANBINDUNG
- ST — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- OR — GEHRECHT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.10)
- FR — FAHRRECHT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.10)
- LR — LEITUNGSRECHT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.10)

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
—	B		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
C	D	C	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
—	D		GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
	E	E	BAUWEISE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0
DIE FLÄCHEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 BIS 2,5M VON ALLEN SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN. AUSNAHMSWEISE DÜRFEN STÄMME VON LAUBBÄUMEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZUEINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE STRASSE GEGEBEN IST.

2.0
AUF DEN MIT DEM PLANZEICHEN 'UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN' VERSEHENEN FLÄCHEN SIND AUF 10M LÄNGE MINDESTENS ZWEI STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME SOWIE DICHTE BÜSCHE UND HECKEN FLÄCHENHAFT ANZUPFLANZEN.

ZUSÄTZLICH ZU DIESEN FLÄCHEN SIND IN DEN ALS SONDERGEBIET- CAMPINGPLATZ FESTGESETZTEN BEREICHEN MINDESTENS 2 PROZENT DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BEI GRUNDSTÜCKEN MIT WENIGER ALS 15 000 QM MINDESTENS 300 QM, ALS GRÜNANLAGE MIT STANDORTGERECHTER BEPFLANZUNG ANZULEGEN. DIE GRÜNFLÄCHEN MÜSSEN NICHT ZUSAMMENHÄNGEND AN EINEM PUNKT ANGELEGT WERDEN.

STANDPLÄTZE INNERHALB DER SONDERGEBIETE- CAMPINGPLATZ SIND DURCH LEBENDE HECKEN VON MINDESTENS 1M HÖHE EINZUFRIEDEN. PRO STANDPLATZ IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

3.0
DIE MIT DEM PLANZEICHEN 'UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN' VERSEHENEN UND MIT 1 BEZEICHNETEN FLÄCHEN INNERHALB DER SONDERGEBIETE - CAMPING SIND ENTSPRECHEND DEM AUSBAUBEISPIEL (BEIPLAN 1) ZU BEPFLANZEN. HIERBEI MÜSSEN DIE GRÜNSTREIFEN MINDESTENS EINE BREITE VON 3 M AUFWEISEN. WEITERHIN MUSS AUF 12 M LÄNGE DIE BEPFLANZUNG MINDESTENS EINMAL EINE BREITE VON 10 M UND MINDESTENS EINMAL EINE BREITE VON 3 M AUFWEISEN UND MIT MINDESTENS 2 STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN SOWIE DICHTEN BÜSCHEN UND HECKEN BEPFLANZT WERDEN.
STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME SIND Z.B. SALIX VIMINALIS (HANFWEIDE), SALIX CAPREA (SALWEIDE), CORNUS SANGUINEA (ROTER HARTRIEGEL), CORYLUS AVELLANA (WALDHASEL), ENONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN), PRUNUS SPINOSA (SCHLEHDORN), ,ALNUS GLUTINOSA (SCHWARZERLE), FAGUS SILVATICA (ROTBUCHE), SALIX ALBA (SILBERWEIDE), QUERCUS ROBUR (DEUTSCHE EICHE).

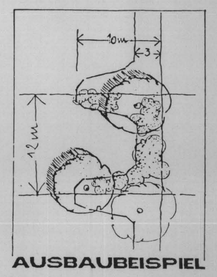

AUSBAUBEISPIEL
(BEIPLAN 1)

4.0
IN DEN SONDERGEBIETEN- CAMPINGPLATZ MUSS DIE GRÖSSE PRO STANDPLATZ MINDESTENS 100 QM BETRAGEN.

5.0
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DARF BEI BAULICHEN ANLAGEN DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS IM MITTEL MAXIMAL 0,6M OBERHALB DER GELÄNDEOBERKANTE LIEGEN.

6.0
IN DEN SONDERGEBIETEN- CAMPINGPLATZ SIND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DER GEBIETE (Z.B. WASCH- UND TOILETTENANLAGEN, LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, LESERÄUME, RÄUME ZUR ÄRZTLICHEN VERSORGUNG ETC.) SOWIE ANLAGEN FÜR DIE PLATZVERWALTUNG UND FESTE UNTERKÜNFTE FÜR BETRIEBSINHABER (PLATZWART, PLATZWALTER) UND ANDERE AUFSICHTSPERSONEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
NEBENANLAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

7.0
IM SONDERGEBIET - CAMPING-VERSORGUNG SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NUR ZUSÄTZEINRICHTUNGEN, DIE DER EIGENART DER UMLIEGENDEN SONDERGEBIETE - CAMPING ENTSPRECHEN, Z.B. EIN CLUBHAUS MIT GASTRONOMIE, WASCH- UND TOILETTENANLAGEN, ABER KEINE ZELTE, WOHNWAGEN ODER CAMPINGPLÄTZE ZULÄSSIG.

8.0
IN DEM SONDERGEBIET - DURCHGANGSCAMPING - DÜRFEN NUR ZELTE, CAMPINGWAGEN UND WOHNMOBILE MIT EIGENER VERWEILDAUER VON MAXIMAL SECHS WOCHEN AUFGESTELLT WERDEN.

9.0
INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE- PARKANLAGE (FLURSTÜCK 7/1) SIND AUF 40 PROZENT DER FLÄCHE EINSTELLPLÄTZE FÜR PKWS ZULÄSSIG.

10.0
DIE GEH- UND FAHRRECHTE AUF DEN FLÄCHEN, DIE MIT DEM PLANZEICHEN MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN' VERSEHEN SIND, GEHEN AUF FLÄCHE A ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER FLURSTÜCKE NR. 19 UND 20 (FLUR NR. 12), AUF FLÄCHE B ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER FLURSTÜCKE NR. 23 UND 25/1 (FLUR NR. 12) UND AUF FLÄCHE C ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER FLURSTÜCKE NR. 16 UND 19 (FLUR NR. 11).

DIE LEITUNGSRECHTE AUF DEN FLÄCHEN, DIE MIT DEM PLANZEICHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN' VERSEHEN SIND, GEHEN ZUGUNSTEN DER LEITUNGSTRÄGER.

GESTALTUNGSREGELUNGEN NACH PARAGRAPH 86 UND PARAGRAPH 97 ABS. 1 NBAUO

1.0
IN DEN FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 35 - 50 GRAD ZULÄSSIG.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES PARAGRAPHEN 2 ABS. 1 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (GVBL. I S. 2253) UND DER PARAGRAPHEN 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) I.D.F. VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S.157) UND DES PARAGRAPHEN 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S. 323), HAT DER RAT DER GEMEINDE HÜDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DÜMMERGÄRTEN - NEUAUFSTELLUNG -, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÜDE, DEN 19.12.1988

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

GEZ. LUSTIG — GEZ. PETERING
(L.S.)
RATSVORSITZENDER — ALS GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE SAMTGEMEINDE 'ALTES AMT LEMFÖRDE' ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SULINGEN AM 14.02.1985 AZ.: VI 37/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.02.1985). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 08.12.1986

GEZ. WIETING
(L.S.) — VERM. OBERRAT

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HÜDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.10.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BBAUG AM 17.12.1986 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

LEMFÖRDE, DEN 06.08.1987

GEZ. PETERING

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.10.1986 ALS SATZUNG (PARAGRAPH 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LEMFÖRDE, DEN 06.08.1987

GEZ. PETERING

GEMEINDEDIREKTOR

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2 A ABS. 2 BBAUG HAT AM 27.01.1986 STATTGEFUNDEN.

LEMFÖRDE, DEN 06.08.1987

GEZ. PETERING

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.08.1986 DEM BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.08.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.08.1986 BIS 22.09.1986 GEMÄSS PARAGRAPH2A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMFÖRDE, DEN 06.08.1987

GEZ. PETERING

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS PARAGRAPH 11 BAUGB DEM LANDKREIS DIEPHOLZ ANGEZEIGT WORDEN. DER LANDKREIS DIEPHOLZ HAT MIT VERFÜGUNG VOM 05.11.1987 (AZ.: DH - XVIII-61 70 20/2-1 (17/87)) ERKLÄRT, DASS MIT AUSNAHME DER FESTSETZUNGEN 'SO - DURCHGANGSCAMPING' UND DIE SIE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESLTZUNG ZIFF. 8.0 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN.
DIE VERFÜGUNG ENTHÄLT AUFLAGEN.

LEMFÖRDE, DEN 18.04.1989

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

GEZ. PETERING

ALS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM 05.11.1987 (AZ.: DH - XVIII-61 70 20/2-1 (17/87)) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1988 BEIGETRETEN.

LEMFÖRDE, DEN 18.04.1989

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

GEZ. PETERING

ALS GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (PARAGRAPH 11 BAUGB) IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BAUGB AM 29.03.1989 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.03.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LEMFÖRDE, DEN 18.04.1989

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

GEZ. PETERING

ALS GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LEMFÖRDE, DEN 13.05.1990

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
IM AUFTRAG
(L.S.)
Bechtel

GEMEINDE HÜDE

LANDKREIS DIEPHOLZ — REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

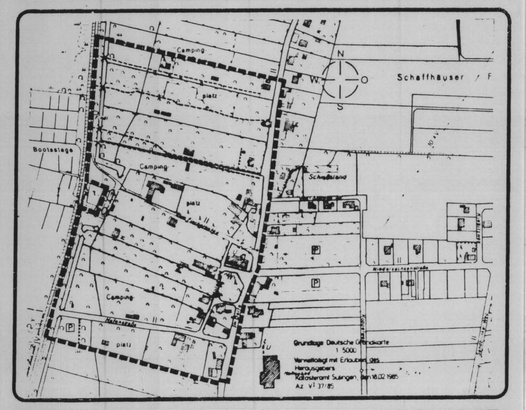

Bebauungsplan Nr. 2
DÜMMERGÄRTEN - Neuaufstellung -

Planverfasser: Planungsgemeinschaft Petersen & Reinelt
Pariser Str. 44, 1000 Berlin 15, Tel. 030/8832474
Waldhausenstr. 23, 3000 Hannover 81, Tel. 0511/835860

Bearbeitung: Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" - Amt IV -, Rathaus, Bahnhofstr. 10 /, 2844 Lemförde, Tel. 05443/1094

SGLE-HÜE-02N-00 Dümmergärten-Neuaufstellung